

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 187.

Sonnabend den 6. Juli.

1850.

### Ueber die Aufhebung der provisorischen Gesetze und über die Folgen dieser Aufhebung.

Das Gesetz ist seiner Natur und seinem Zwecke nach ewig; der Gesetzgeber will für immer eine feste Norm aufgestellt haben, nach welcher die jetzigen und künftigen Generationen ihre Handlungen regeln sollen. Ein provisorisches Gesetz ist daher eigentlich ein Widerspruch; doch hat sich unsere Zeit sowohl an diesen als an manchen andern Widerspruch gewöhnt, und der Begriff ist gangbar geworden, wie eine schlechte Münze.

Provisorisch heißt vorübergehend;\*) eine provisorische Vereinbarung ist also eine vorübergehende, einstweilige Vereinbarung, welche nur so lange gilt, als die Paciscenten wollen.

Auch in der Gesetzgebung kommen, wie gesagt, Provisorien, provisorische Vereinbarungen der gesetzgebenden Gewalten (des Königs und der Stände) vor. Kammen nun im J. 1848 der König und die Kammern überein, eine neue Organisation der Ständeversammlung und einen neuen Wahlmodus provisorisch — nach der Ueberschrift der hier in Betracht kommenden Gesetze vom 15. Nov. 1848, schlechtweg provisorisch — aufzustellen, so mögen nun auch dieselben legislativen Factoren, also

1) der König,

2) die nach der Verfassung vom J. 1831 zusammengesetzten Kammern,

jenes Provisorium wieder aufheben und entweder ein Definitivum — soweit nämlich ein solches nicht inzwischen von den neuen provisorischen Ständen, als Substituten der alten, mit dem König vereinbart worden — aufrichten, oder ein neues Provisorium (auch wenn bereits ein solches zwischen dem König und den provisorischen Ständen zu Stande gekommen) annehmen, oder endlich das alte System wieder eintreten lassen.

Der König kann, wenn er will, für diesen Zweck die alten Kammern wieder zusammenrufen und mit ihnen über die schwebende Frage von Neuem sich berathen. Doch ist eine solche vorgängige Berathung mit den alten Ständen nicht durchaus erforderlich; zu einer solchen wäre bloß dann nothwendig zu verschreiten, wenn entweder ein Definitivum festgestellt, oder ein Provisorium gegeben werden sollte. Soll hingegen nur das bisherige Provisorium in Wegfall kommen und die frühere Verfassung wieder ins Leben treten, so genügt diesfalls die bloße Erklärung des einen oder andern Paciscenten. Denn das Provisorium besteht seiner Natur nach bloß so lange, als die Paciscenten wollen und daran halten; zieht der eine oder andere Paciscent seine Hand davon ab, so fällt es und macht dem früheren Zustande wieder Platz, welcher so lange bestehen bleibt, bis er durch ein neues definitives Gesetz aufgehoben wird. So lange kein Gesetz nachgewiesen wird, wel-

ches Verfassung und Wahlgesetz v. J. 1831 definitiv aufgehoben, so lange besteht auch diese ältere Verfassung sammt ihrem Wahlgesetz in ihrer Integrität fort. Die beiden Gesetze vom 15. Nov. 1848 sind, als provisorische, zur Aufhebung oder Abänderung der Verfassung und des Wahlgesetzes v. J. 1831 nicht geeignet; und wenn schon die Meinung dahin gegangen sein mag, mit den nach Anleitung eines provisorischen Wahlgesetzes gewählten Ständen ein neues definitiv gültiges Wahlgesetz zu berathen und zu beschließen, so war das doch nach erfolgter Aufhebung jenes Provisoriums gar nicht mehr möglich, und auch bei fortwährendem Provisorium ging dies nicht so leicht und schnell, als Mancher vielleicht geglaubt haben und noch glauben mag. Denn wenn schon die neuen provisorischen Stände als Substituten der alten zu betrachten sind und diese ratihabiren müssen, was jene beschlossen haben, so sind doch jene nur immer noch provisorische Stände, so leben doch die alten noch immer fort und haben ein zäheres Leben, als die die Eierschalen des Provisoriums noch an sich tragenden neuen Stände. Namentlich behalten jene die durch die Verf.-Urk. §. 78 ff. §. 140 ff. §. 152 ff. ihnen garantirten Rechte. So lange also die alten Stände nicht förmlich und feierlich zurücktreten und die neue Verfassung sammt den neuen Ständen — letztere nicht mehr als bloße Substituten, sondern als wirkliche Nachfolger — definitiv anerkennen, so lange kann auch von einer definitiven Regelung des provisorisch bloß in Aussicht gestellten neuen Verfassungswerkes und Repräsentativsystems nicht die Rede sein, und eben so wenig an den Untergang der alten Constitution und der alten Kammern gedacht werden. Die Stände bilden eine eigene für sich bestehende Corporation,\*) welche so lange, bis sie definitiv sich auflöst und ihre Gewalt in die Hände des Königs oder in den Schoos der neuen Ständeversammlung niederlegt und übergiebt, ihre corporativen Rechte behält, wenn auch alle dormaligen Mitglieder, als Einzelne, ihren Beruf verkennen und, anstatt die ständischen Rechte zu wahren, dieselben lieber geradezu aufgeben und darauf verzichten möchten.

Andere haben andere Ansichten, welche wir zwar ehren müssen, sie, die Andersdenkenden, aber nicht mit Troß behaupten dürfen. Namentlich dürfen diejenigen unter ihnen, welche noch vom J. 1848 her eine landständische Mission tragen, dieselbe nicht willkürlicherweise aufgeben. Vielmehr haben sie dem Rufe zur Versammlung zu folgen, in der Versammlung über die wegen Auslegung der fraglichen Verfassungspuncte erhobenen Zweifel zu berathen, wenn als Resultat der Berathung ein Conflict mit der Regierung hervortritt, mit dieser in gütliche Verhandlung zu treten und endlich, wenn auch diese gütliche Verhandlung zu keinem erwünschten Ziele führt, die Entscheidung dem Staatsgerichtshofe zu überlassen, wie solches Alles die Verf.-Urk. §. 153 klar und deutlich vorschreibt.

M. L.

\*) Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 127. not. d. (3. Aufl.)

\*) Klüber, a. a. D. §. 298.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.

Vom 29. Juni bis 5. Juli sind in Leipzig begraben worden:

Sonnabend den 29. Juni.

Eugenie Clara Marx, 6 Monate alt, Bürgers und Kaufmanns Tochter, in der großen Fleischergasse.  
Jungfrau Fanny Bianka Riedel, 37 Jahre alt, Bürgers und Zeichners hinterl. Tochter, in der Dresdner Straße.  
Friedrich August Sattler, 74<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahre alt, Berufstiger musikal. Instrumente, im Kupfergäßchen.  
Friederike Amalie Hempel, 22 Jahre alt, Polizeidieners hinterl. Tochter, in der Dresdner Straße.  
Emma Ottilie Zahn, <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahr alt, Buchdruckers Tochter, in der Antonstraße.